

Urheberrecht im Rahmen der Blasmusik

In der Blasmusik ist man an vielen Stellen mit dem Urheberrecht befasst:

- Handhabung von Notenmaterial
- Veröffentlichung von Musikaufnahmen
- Verwendung von Texten
- Bilder und Videos
- Pflege von Homepages
- Social Media Veröffentlichungen

Bild-, Ton- oder Filmquellen unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz. Das bedeutet, dass der Eigentümer (Urheber) dieser Quellen über den Einsatz bzw. Gebrauch seines Eigentums entscheiden und diesen verwalten darf.

Das Urheberrecht bietet natürlichen Personen einen Schutz ihrer eigentümlichen geistigen Schöpfungen im Bereich Literatur, Tonkunst, bildender Kunst oder Filmkunst. Ebenso werden Bearbeitungen, wie Neuarrangements geschützt. Der Schutz gilt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Es können daher nur Werke (Bilder, Videos, Texte) veröffentlicht werden, die man selbst erstellt hat, oder für die man die Rechte (Lizenzen) erworben hat bzw. sich die entsprechenden Nutzungsrechte der Urheber eingeholt hat.

Auch bei selbst erstellten Videos ist darauf zu achten, dass darauf Musik zu hören sein kann. Ein solches Video stellt eine Multimedia-Produktion dar. Diese Musik unterliegt ebenso den Urheberrechten. Es können Interpreten, aber auch Komponisten/Arrangeure (beispielsweise vertreten durch die AKM und deren Partnergesellschaften) Rechte geltend machen.

Alle Infos zu rechtlichen Fragen, findet ihr auch auf unserer Website:

<https://www.blasmusik.at/organisation/rechtliches/>



Musikaufführungen

Im Bereich der Blasmusik werden in Österreich praktisch nur geschützte Werke von den Musikkapellen aufgeführt. Fast alle Komponisten lassen sich durch die AKM in ihren Urheberrechten vertreten. Auch ausländische Komponisten werden in ihren Ländern von Schwestergesellschaften abgedeckt und mittels Gegenseitigkeitsverträgen gegenverrechnet.

Zur leichteren Abwicklung für die Musikkapellen regelt ein Vertrag zwischen dem Österreichischen Blasmusikverband und der AKM die Vorgangsweise.

Die Musikvereine haben automatisch ein Aufführungsrecht für die Musikwerke. Mit der Entrichtung eines jährlichen Pauschalbeitrages, der sich nach der Anzahl der Personen im Musikverein richtet (Kopfquote), wird ein Großteil der eigenen Veranstaltungen der Musikvereine lizenziert. Im Wesentlichen sind damit alle eigenen Veranstaltungen abgedeckt, außer es gibt einen Tanz oder es wirken „kommerzielle“ Musikgruppen mit. Die Musikvereine müssen nur solche Veranstaltungen vorab bei der AKM anmelden (Veranstaltungsanmeldung) und extra dafür bezahlen.

Bilder, Videos und Texte

Jedes Bild, jedes Video und jeder Text haben einen Urheber und jeder Urheber bestimmt, was mit seinem Werk gemacht werden darf. Daher muss man bei Verwendung von Bildern, im Internet, bei Programmen und allen Veröffentlichungen immer auf die urheberrechtliche Zustimmung achten.

Frei zu verwendende Bilder gibt es beispielsweise unter <https://pixabay.com/de> herunterzuladen. Bitte immer auf die jeweilige Lizenz (Verwendungsmöglichkeiten) achten.

Bei Bildern, die Personen zeigen und sie erkennen lassen, ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besonders zu beachten. Personenbezogene Daten sind neben dem Urheberrecht ein großes rechtliches Thema.

Notenmaterial

Aus aktuellen Anlässen wurde der Österreichische Blasmusikverband von Verlagen aufmerksam gemacht, dass sie vermehrt Urheberrechtsverletzungen durch Kopieren von Noten beobachten. Sie haben dahingehend bereits Klageandrohungen anklingen lassen.

Das Kopieren von Notenmaterial, darunter fällt auch das Einscannen und elektronische Vervielfältigen bzw. Weiterverteilen, ist ohne Zustimmung des Urhebers/Verlags nicht erlaubt. Dass die Praxis, insbesondere das Probieren oder das Markieren von Stimmen für die Aufführung, etwas anders aussieht, ist bekannt. Daher ergeht der eindringliche Rat, dass zumindest die Originalstimmen in ausreichender Anzahl und deren legaler Erwerb durch den aufführenden Musikverein (Rechnung) nachgewiesen werden kann.

Auch beim Gesamtspiel bei Musikertreffen (z.B. Bezirksmusikfeste) ist darauf zu achten, dass die entsprechende Menge an Noten korrekt erworben wurde. Daher empfehlen wir hierzu, auf Notenmaterial (Märsche) zurückzugreifen, die in vielen Marschbüchern zu finden sind.

Tonträger und Verteilung von Musik im Internet

Weitere urheberrechtliche Fragen entstehen bei der Herstellung von Tonträgern und deren Weitergabe. Hier sind Anmeldungen und Gebühren bei der Austria Mechana notwendig. Bei Verbreitung von Musik und Videos im Internet empfehlen wir die Verwendung von Plattformen, wie YouTube, SoundCloud und Twitch, mit denen die AKM-Verträge geschlossen hat. Auf anderen Plattformen sollten nur Links auf die oben genannten Dienste eingetragen werden.

Social Media

In den sozialen Medien wird unterschieden zwischen Posts von einzelnen Privatpersonen und Accounts von Organisationen, wie z.B. Musikvereine. Auch das Teilen von Posts durch Musikvereine fällt darunter. Wenn auf Videos / Reels auch Musik hörbar ist (Aufnahme von Aufführungen), so fällt dies urheberrechtlich unter Vervielfältigung und ist dementsprechend kostenpflichtig zu lizenzieren (AKM).

Ein einigermaßen günstiger Weg besteht darin, solche Videos nur auf YouTube hochzuladen und in den anderen Medien zu verlinken, denn die Verwertungsgesellschaften haben Verträge mit YouTube, womit die Lizenzierung der Verteilung abgegolten wird. Sonst wird auf bestehende Sound-Datenbanken der Betreiber diverser Social Media-Plattformen verwiesen, um nicht den Originalton (z.B. ein Konzertstück) auf der Seite eines Musikvereins zu posten.

Die Social Media Plattformen haben in deren Nutzungsbedingungen (AGBs) auch Regelungen, die es ihnen erlauben von einer Person oder Organisation gepostete Inhalte weiterzuverwenden. Das Internet vergisst nie. Daher, gerade, wenn im Namen des Musikvereins gepostet wird, immer sehr gut überlegen, ob die Inhalte passend sind, keine Rechte verletzen, und vor allem auch dem Image der Blasmusik gerecht werden.

Es wird eindringlich empfohlen auf die Urheberrechte zu achten, denn diese werden zunehmend verfolgt, und nicht abzuwehrende Anwaltsbriefe führen zu unangenehmen Kosten.

Bildaufnahmen und Veröffentlichung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten

Unabhängig von den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind bei der Frage der Zulässigkeit von Bildaufnahmen von Personen und in weiterer Folge deren Veröffentlichung die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) zu beachten.

Wann ist eine Bildverarbeitung zulässig?

§ 12 DSG regelt die Zulässigkeit von Bildaufnahmen. Für die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotografien von Personen ist demnach ein „Rechtfertigungsgrund“ erforderlich, bei Musikvereinen kommen in erster Linie die Rechtfertigungsgründe der „Einwilligung“ und des „berechtigten Interesses des Verantwortlichen“ in Frage.

Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung:

Die Einwilligung kann sowohl ausdrücklich als auch konkludent erfolgen, für Beweis Zwecke ist eine schriftliche Einwilligung jedoch sinnvoll. Eine Einwilligungserklärung kann man z.B. im Rahmen eines Anmeldeformulars für eine Veranstaltung einholen oder beim Einlass zu einer Veranstaltung.

Damit eine gültige Einwilligungserklärung zustande kommt, muss die Einwilligung des Betroffenen freiwillig erfolgen, der Betroffene muss vor Abgabe seiner Einwilligung in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form über die beabsichtigte Verarbeitung der Bilddaten informiert werden. Dieser Informationspflicht kann der Verantwortliche bereits auf der Einladung zu einer Veranstaltung nachkommen oder die Verpflichtung durch eine deutliche und unmissverständliche Beschilderung beim Eingang erfüllen.

Fotos von Kindern genießen einen besonderen Schutz. Für Kinder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Erziehungsberechtigten in die Veröffentlichung der Fotografie einwilligen.

Der Rechtfertigungsgrund des „berechtigten Interesses“:

Die Anfertigung einer Fotografie ist auch zulässig, wenn diese zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Anders als bei der Einwilligung muss bei diesem Rechtfertigungsgrund eine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Verantwortlichen und denen des

Betroffenen stattfinden. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, wie die Betroffenen sich in dieser Situation präsentieren und für welchen Zweck die Fotografie angefertigt wird. Musikvereinen wird daher als Veranstalter von Vereinsfesten, etc. ein berechtigtes Interesse zugewiesen, dass bei solchen Anlässen Fotos von Teilnehmern angefertigt und auch zur Erinnerung archiviert oder im Rahmen eines Berichts über die Veranstaltung in einer Zeitschrift oder auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Bei der Interessensabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob durch die fotografische Darstellung der Betroffene in seinen Grundrechten und Grundfreiheiten verletzt wird oder auf den Abbildungen besondere Kategorien von Daten des Betroffenen erkennbar sind, wie etwa politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, etc.. In einem solchen Fall ist die Veröffentlichung der Fotografie ohne Einwilligung des Betroffenen jedenfalls unzulässig.

Auch bei Bestehen eines berechtigten Interesses muss der Verantwortliche über die beabsichtigte Verarbeitung der Bilddaten informieren. Dieser Informationspflicht kann der Verantwortliche bereits auf der Einladung zu einer Veranstaltung nachkommen oder die Verpflichtung durch eine deutliche und unmissverständliche Beschilderung beim Eingang erfüllen.

Zusammenfassung:

Die Anfertigung von fotografischen Abbildungen einer Person kann auf Basis einer Einwilligung erfolgen, aber auch auf das „berechtigte Interesse“ eines Vereines gestützt werden. In der mehrheitlichen Anzahl der Fälle wird bei Musikvereinen ein berechtigtes Interesse gegeben sein. Liegt kein berechtigtes Interesse für die Anfertigung einer Fotografie vor, bedarf es einer Einwilligung. In jedem Fall ist jedoch den Informationspflichten nachzukommen.